

# Recht

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung**

Band (Jahr): **75 (1997)**

Heft 10

PDF erstellt am: **22.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



heiratete rechnen dürfen, wenn Sie und Ihre Frau keine Beitragslücken aufweisen;

- Ihre individuellen Renten insgesamt auf 150% der dann zumaligen Einzelrente plafoniert werden, wenn die beiden ungekürzten Renten zusammen diesen Betrag überschreiten sollten;
- Sie auch im Rentenalter weiterhin beitragspflichtig bleiben, soweit Ihr Erwerbseinkommen den Freibetrag für Versicherte im Rentenalter von gegenwärtig 1400 Franken im Monat bzw. 16800 Franken im Jahr übersteigt;
- die im Rentenalter geschuldeten Beiträge die laufenden Altersrenten nicht mehr beeinflussen, sondern grundsätzlich als «Solidaritätsbeiträge» zu betrachten sind.

Dr. iur. Rudolf Tuor

## Recht

### Wer zahlt bei Eigentumswohnungen?

*Ich besitze seit über 20 Jahren in einem Feriengebiet eine 1-Zimmer-Wohnung. Nun hat man an der diesjährigen Eigentümer-Versammlung beschlossen, dass die Sonnenstoren auf der Südseite erneuert werden müssen. Gehen diese Kosten wirklich zu Lasten der Eigentümer?*

Beim Stockwerkeigentum ist zwischen dem rechtlichen Inhalt des Sonderrechts und jenem der gemeinschaftlichen Nutzung und Verwaltung zu unterscheiden. Bei Sonnenstoren geht die Rechtslehre davon aus, dass es sich um Gebäudeteile handelt, die die äussere Gestalt des Gebäudes zwar beeinflussen, jedoch nicht bestimmen, so dass es sich nicht um zwingend gemeinschaftliche Gebäudeteile handelt. Grundsätzlich werden somit Son-

nenstoren als sonderrechtsfähige Objekte angesehen.

Aufgrund der dargelegten Rechtslehre würde sich somit ergeben, dass Erneuerungen an den Sonnenstoren nicht von der Gemeinschaft der Stockwerkeigentümer finanziert werden müssen, ausser wenn im Begründungsakt oder im Reglement eine entsprechende Verpflichtung der Gemeinschaft festgehalten ist.

Gehören die Sonnenstoren nicht zu den gemeinschaftlichen Gebäudeteilen, so kann jedoch die Stockwerkeigentümergeinschaft vom einzelnen Stockwerkeigentümer die Erneuerung der Sonnenstoren nicht fordern, ausser wenn, das Aussehen des ganzen Gebäudes erheblich gestört wird.

Aufgrund der dargelegten Rechtslehre würde sich somit ergeben, dass, vorbehaltlich einer anderen Regelung im Begründungsakt oder im Reglement, Sie nicht von der

Gemeinschaft aller Stockwerkeigentümer die Beteiligung an den Kosten der Erneuerung der Sonnenstoren verlangen können, dass Sie jedoch nicht zur Erneuerung der Sonnenstoren gezwungen werden können, ausser wenn das Belassen der alten Sonnenstoren zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Aussehens des ganzen Gebäudes führen sollte. Demgegenüber vertritt der Verwalter die Auffassung, dass die Sonnenstoren gemeinschaftliche Bauteile bilden, jedoch einem Teil der Miteigentümer nicht bzw. nur in ganz geringem Masse dienen. Beide Meinungen haben zur Folge, dass die Eigentümer der seitlichen Wohnungen bzw. auf der Nordseite sich nicht an den Kosten beteiligen müssen. Der Unterschied der beiden Auffassungen besteht darin, dass Sie im einen Fall nicht verpflichtet sind, die Sonnenstoren zu erneuern, im anderen Fall jedoch eine solche Pflicht besteht.

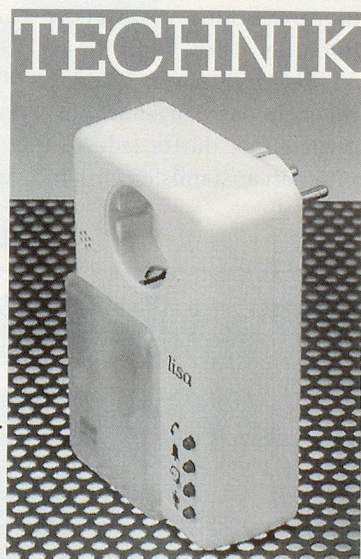
## HUMAN TECHNIK

### Oma hört die Türklingel nicht!?

**lisa** von Humantechnik: und das Läuten von Türklingel und Telefon (und das Weinen des Babys) werden überall sichtbar.

Durch Übertragung der Signale in jeden Raum der Wohnung über das vorhandene Stromnetz. Keine Installationsarbeiten notwendig. Sender und Empfänger einfach in die vorhandenen Steckdosen einstecken. Postzulassung vorhanden!

Wir beraten Sie gerne:



### Fürthaler Hilfsmittel für Hörbehinderte

St.-Wolfgang-Strasse 27  
6331 Hünenberg  
Telefon und Fax 041/781 03 33

### Inkontinenzprodukte diskret per Post

Verlangen Sie Gratis-Info bei

**spitex**  
VERSAND

SPITEX Versand AG, Emil Frey-Strasse 137  
4142 Münchenstein, Telefon 061 411 12 12



Senden Sie mir bitte gratis Informationen über Inkontinenzprodukte

Vorname: \_\_\_\_\_

Name: \_\_\_\_\_

Strasse: \_\_\_\_\_

PLZ/Ort: \_\_\_\_\_

Einsenden an SPITEX Versand AG, Emil Frey-Strasse 137, 4142 Münchenstein



## Sind wir erbberechtigt?

*Wir sind drei Geschwister und haben vor einiger Zeit unsere Mutter verloren. Unser Pflegevater hat uns den Pflichtteil aus dem Erbe der Mutter ausbezahlt, so wie es der Notar ausgerechnet hat. Sind wir gegenüber unserem Pflegevater erbberechtigt? Er war über 40 Jahre mit unserer Mutter verheiratet, das gesamte Vermögen haben sie miteinander erarbeitet.*

Pflegekinder sind nicht gesetzliche Erben des Pflegevaters. Dies bedeutet, dass, wenn der Pflegevater stirbt, ohne ein Testament zu hinterlassen, die Pflegekinder nicht erbberechtigt sind. In Ihrem Fall ist es jedoch wesentlich, dass Ihr Pflegevater offensichtlich keine eigenen Nachkommen hat und dass seine Eltern sicherlich schon vorverstorben sind. Damit hat Ihr Pflegevater keine pflichtteilgeschützten Erben. Er kann somit über seinen Nachlass testamentarisch frei verfügen und Sie und Ihre Geschwister darin als Erben einsetzen.

*Dr. iur. Marco Biaggi*

## Versicherungen



Dr. Hansruedi Berger

### Wenn die Versicherung am falschen Ort spart

*Kurz vor dem «Jahrhundertraub» in der Zürcher Fraumünsterpost wurde in der Post im Glattzentrum eine 67jährige Frau das Opfer eines unverfrogenen Raubes, dessen unfreiwilliger Zeuge ich war. Die Frau wollte am Geldschalter 9000 Franken einzahlen. Sie hatte die Scheine bereits unter dem Trennglas durchgeschoben, als plötzlich von hinten ein Mann herantrat und das Geld blitzschnell herausangelte. Der Dieb nahm Reissaus, bevor die Frau oder die Beamtin reagieren konnten. Aus der Zeitung erfahre ich nun, dass die National-Versicherung, bei der die Frau ihren Hausrat versichert hat,*

*nicht für den Verlust aufkommen will. Lohnt es sich da überhaupt noch, eine Police abzuschliessen?*

Die Versicherung unterscheidet zwischen einfachem Diebstahl und Beraubung. Beim einfachen Diebstahl kommt der Dieb gewaltlos zu seiner Beute, ja, der oder die Bestohlene wissen in der Regel gar nichts von ihrem «Glück». Etwa wenn in der Garderobe einer Badanstalt Portemonnaies entwendet werden. Auch der Trickdiebstahl oder der Taschendiebstahl im Tram gehören in diese Kategorie. In all diesen Fällen ist Bargeld nicht versichert. So wird zum Beispiel beim Portemonnaiediebstahl nur der Neuwert des Geldbeutels vergütet.

Im Gegensatz zum einfachen Diebstahl schliessen die Versicherungen bei der Beraubung auch Bargeld mit ein. Die Höchstgrenze liegt freilich meist bei 3000 Franken, wenige Gesellschaften gehen bis 5000 Franken. Voraussetzung für eine Übernahme des Schadens ist aber stets die Anwendung von Gewalt durch den Dieb. Haut dieser jemandem über den Schädel, um sich das Portemonnaie anzueignen, dürfte jede Gesellschaft anstandslos zahlen.

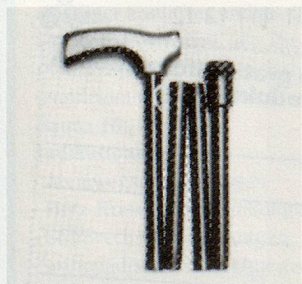
Die Sachlage sieht freilich nicht immer so eindeutig aus, und so hört man denn immer wieder von Grenzfällen, in denen die Gesellschaften eine Schadendeckung verweigern. Das trifft zum Beispiel auf den häufig vorkommenden Entreisssdiebstahl vom Velo aus zu. Wenn der Dieb sein Opfer von hinten her beklaut, sind die Chancen auf eine Vergütung von mitgeführtem Bargeld gering. Die Gesellschaften argumentieren, es handle sich um einen einfachen Diebstahl, weil der oder die Bestohlene den Vorgang nicht bewusst miterleben und deshalb auch nicht abwehrend reagieren konnte.

Ebendiese Argumentation lässt sich auch auf den Fall der Frau am Geldschalter anwenden. Diese bemerkte zwar den Vorgang, doch war sie vor Entsetzen offenbar für einen kurzen Augenblick wie gelähmt. Mit andern Worten: Weil sie ihr Unglück zu spät realisierte, konnte sie auch nichts zur Verhütung des Diebstahls unternehmen. Dadurch kam der Dieb völlig gewaltlos zu seiner Beute.

Auf einem andern Blatt geschrieben steht, ob die AHV-Rentnerin zu einer abwehrenden Reaktion physisch überhaupt in der Lage gewesen wäre. Mehr noch: Darf

**Idealer faltstock für in die Handtasche nur Fr. 50.- (inkl. Versand)**

keine Nachnahme – volles Rückgaberecht!



Nielsen, Haldenstr., 6064 Kerns  
Tel./Fax 041-660 80 01

### »HEIMELIG« Pflegebetten

8274 Tägerwilen  
Telefon 071/669 25 17

Als offizieller Vertragspartner des BSV (Bundesamt für Sozialversicherung) und des SVK (Schweizerischer Verband für Gemeinschaftsaufgaben der Krankenversicherer) **vermieten** und **verkaufen** wir CH-Qualitäts-Betten mit sämtlichem Zubehör.

**Lieferung/Abholung gem. gültigem Tarif des Bundesamtes für Sozialversicherung**

Die offizielle IV/EL- und Krankenkassen-Mietstelle für Pflegebetten

